



BAADER KONZEPT

Stadt Wassertrüdingen

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ost“ - Betriebserweiterung Firma Schwarzkopf & Henkel in Wassertrüdingen

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Entwurf

Beilage 1 des LBP

Gunzenhausen, den 26.07.2021

Aktenzeichen: 20232-1



Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Stadt Wassertrüdingen	Marktstraße 9 91717 Wassertrüdingen
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
Projektleitung:	Dipl. Ing. J. Zippold	
Projektbearbeitung:	Dipl. Ing. J. Zippold	
Datei:	z:\az\2020\20232- 1_bplan_schwarzkopfigu\sap\210712_sap_schwarzkopf_entwurf.doc	
Aktenzeichen:	20232-1	



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlage	5
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
1.4	Beschreibung Untersuchungsraum	6
1.5	Kurzbeschreibung des Vorhabens	7
1.6	Projektwirkungen	8
1.6.1	Baubedingte Projektwirkungen	8
1.6.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	8
1.6.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	9
2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	9
2.1	Maßnahmen zur Vermeidung	9
2.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)	10
2.3	Erforderliche Maßnahmen, die Biotop ersetzen, in denen streng geschützte Arten Lebensräume aufweisen	11
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
3.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie	11
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
3.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
3.1.2.1	Säugetiere ohne Fledermäuse	12
3.1.2.2	Fledermäuse	13
3.1.2.3	Kriechtiere (Reptilien)	15
3.1.2.4	Lurche (Amphibien)	16
3.1.2.5	Fische	16
3.1.2.6	Libellen	17
3.1.2.7	Käfer	17
3.1.2.8	Schmetterlinge (Tagfalter, Nachtfalter)	18
3.1.2.9	Weichtiere (Schnecken, Muscheln)	18
3.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	19
3.2.1	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten	19
3.2.2	Betroffenheit der Vogelarten	21



4	Fazit	26
5	Literatur und Quellen	27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen	26
------------	--	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Links: Biotopbestand bis Ende 2020, Rechts: Biotopbestand bis 2018	7
--------------	---	---

Anhänge

1. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass ist die betriebsbedingte Erweiterung des Unternehmens. Die Firma Schwarzkopf & Henkel Production Europe GmbH & Co.KG beabsichtigt an ihrem Standort Wassertrüdingen den Neubau eines Hochregallagers.

Die Lagerkapazitäten des bestehenden Hochregallagers sind am Limit. Der Erweiterungsbereich soll mit einem Hochregallager und einem vorgelagerten Logistikgebäude bebaut werden.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten abschätzen zu können, wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung benötigt.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlage

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf Grundlage von vorhandenen und neuen Datenerhebungen erstellt. Es wurden Geländeerhebungen durchgeführt.

Folgende Datenerhebungen liegen zugrunde:

- Aufnahme von Bäumen mit Habitatpotential, insbesondere für Fledermäuse
- Kartierungen zur Aufnahme des Vogelbestandes im Jahr 2021 (29.03.21, 7.30 bis 8.30 Uhr; 26.04.21, 7.15 bis 8.30 Uhr, 17.05.21, 7.30 bis 8.30 Uhr; 11.06.21, 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr).
- Aufnahme von Biotopen gemäß dem Leitfaden zum Bauen im Einklang mit der Natur (StMLU 2003).
- Bayerische Artenschutzkartierung
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bayerische Biotopkartierung (Flachland)
- Standardwerke zur Fauna in Bayern.

Die Literatur, die für die Beurteilung der Verbreitung und der Empfindlichkeit der Arten herangezogen wurde, ist im Literaturverzeichnis aufgeführt.



1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die im Schreiben der Obersten Baubehörde vom 20.08.2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung" (Stand 08/2018).

In Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde in Ansbach (Herr Federschmidt, Mail vom 14.04.2021) wird als Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Biotopbestand bis 2018 herangezogen. Da sich der Biotopbestand durch Rodungen grundlegend geändert hat, erfolgt die Annahme eines Vorkommens von Arten im Untersuchungsraum neben den Brutvogelkartierungen auf Worst-Case-Annahmen. Der frühere und der aktuelle Biotopbestand werden in Kapitel 1.4 dargestellt.

Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns stammen aus den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2021).

Zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppen wird das zu prüfende Artenspektrum anhand der bekannten Vorkommen in Bayern und im Untersuchungsraum sowie der Lebensraumansprüche und Wirkungsempfindlichkeit der Arten herangezogen (vergleiche Anhang 1). Hierfür wurden für nicht kartierte Artengruppen (z.B. Reptilien, Käfer, Schnecken, Schmetterlinge) die Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt und die Bayerische Artenschutzkartierung des vom Vorhaben betroffenen Landkreises (Landkreis Ansbach) ausgewertet. Es wurde anschließend geprüft, ob die für die TK genannten Arten im Untersuchungsraum geeignete Lebensräume finden. Als Grundlage zur Bewertung der Betroffenheit der kartierten Artengruppe Vögel werden sowohl die Kartiererergebnisse wie die bekannten Lebensraumansprüche (Worst-Case-Annahme) herangezogen. Bei der Begehung vorkommende Beibeobachtungen werden ebenfalls berücksichtigt.

Vögel mit ähnlichen Lebensraumansprüchen (z.B. Gehölze, Röhrichte) und mit geringer (Vorwarnliste RL BY und/oder RL D) bzw. keiner Gefährdung werden zu einer Gilde zusammengefasst, da die Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese Vögel identisch sind.

1.4 Beschreibung Untersuchungsraum

In Abbildung 1 wird der frühere und der aktuelle Biotopbestand gegenübergestellt. Im Winter 20/21 erfolgten eine weitere Rodung von etwa der Hälfte des verbliebenen Mischwaldes im Süden des Geltungsbereiches.

Etwa die Hälfte der Fläche nimmt die ehemalige Schmuckreisiganlage ein. Die Gehölze wurden in jährlichen Abschnitten ab ca. 1997 angepflanzt und hatten eine artenschutzrechtlich zu würdigende Lebensraumqualität erreicht.

Auf Randflächen der Schmuckreisiganlage standen fünf Einzelbäume mit einem Mindestalter von über 50 Jahren. Hier ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Bäume für Fledermäuse und Vögel geeignete Strukturen in Form von Baumhöhlen und – spalten aufwiesen. Bis 2018 gab es zwei kleinere Ackerfläche im Geltungsbereich. Durch die Gehölzentfernungen wurde aus den zwei kleineren Ackerfläche eine große Ackerfläche.

Der Mischwald im Süden wies zum Teil schon ältere Bäume auf.



Abbildung 1: Links: Biotopbestand bis Ende 2020, Rechts: Biotopbestand bis 2018

1.5 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Erweiterungsfläche liegt südlich des bestehenden Betriebsgeländes auf den Flurnummern 2427 und 2424 und hat eine Größe von ca. 2,7 ha.

Der Erweiterungsbereich soll mit einem Hochregallager und einem vorgelagerten Logistikgebäude bebaut werden. Das Logistikgebäude wird mit einem Verbindungsbau an das bestehende Gebäude angeschlossen.

Die Kubatur des Hochregallagers ist mit einer Grundfläche von ca. 4.800 m² und einer Höhe von 30 m geplant. Die Ausrichtung des Gebäudes ist in Nord – Süd Ausrichtung geplant. Vorteil bei dieser Ausrichtung ist eine bessere Anbindung an den Bestand. Um ein Lager zu bauen, das effektiv und zukunftsfähig ist, hat man sich entschlossen, ein automatisch betriebenes Hochregallager zu planen, welches die beschriebene Höhe erfordert. Mit dem Hochregal-lager ist mit geringstmöglicher Flächeninanspruchnahme eine effiziente und geeignetste Umsetzung der erforderlichen Lagerkapazität möglich.

Die Grundfläche des Logistikgebäudes beträgt ca. 800 m², die maximale Gebäudehöhe soll 15 m betragen.

Die Gebäude erhalten eine Umfahrt für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge.

Die restlichen Hofflächen westlich des Gebäudes dienen zunächst als Betriebshof. Bei Bedarf können auf diese Flächen für bauliche Anlagen zur Betriebserweiterung dienen. Die maximal zulässige Gesamthöhe der baulichen Anlagen für diesen Bereich wird auf 20 m beschränkt.

Zur regenerativen Energieerzeugung sind ergänzend zu den bestehenden PV-Modulen im Norden des Betriebsgeländes bei Bedarf weitere Freiflächen PV-Module auf diesem Bereich geplant.

1.6 Projektwirkungen

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

1.6.1 Baubedingte Projektwirkungen

Während der Bauphase sind folgende vom Projekt ausgehende Wirkungen zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen (BE-Fläche) und Baufeld.
- Bodenumlagerungen und –verdichtungen im Bereich der bauzeitlich beanspruchten Flächen.
- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub, Abgasen durch die Bautätigkeit, durch Baustellenverkehr und Massentransport.
- Visuelle Wirkungen der Baustelle einschließlich der Bauarbeiter und Fahrzeugbewegungen: eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potenzieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Baustelle sichtbar ist.
- Verunreinigung von Grundwasser, Oberflächenwasser und Böden bei unsachgemäßer Handhabung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe, Schmieröle, etc.).

1.6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden Wirkungen sind folgende:

- Flächenbedarf für Zufahrtswege, Hochregallager, etc.
- Verlust von potentiell für Fledermäuse und Vögel geeignete Brutbäume mit Höhlen.

- Visuelle Wirkungen der Gebäude: eine numerische Größe lässt sich hier nicht angeben; als potenzieller Wirkungsbereich muss das Gebiet angesehen werden, von wo aus die Baustelle sichtbar ist. Die jeweils geltenden Stördistanzen, die durch Kulissenwirkungen hervorgerufen werden können, werden in den Artenblättern der jeweiligen Tierart angegeben.

1.6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die zu erwartenden betriebsbedingten Wirkungen sind folgende:

- visuelle und akustische Störwirkungen durch menschliche Aktivität auf dem Betriebsgelände.

2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vögel:

- Rodungsarbeiten nur außerhalb der Brutsaison (d.h. gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG kein Gehölzschnitt im Zeitraum vom 01. März bis 30. September) zur Vermeidung der unmittelbaren Schädigung von Brutstätten.
- Herstellung des Retentionsraums nur außerhalb der Vogelbrutzeit
Im Bereich des verbliebenen Gehölzbestandes im Süden des Geltungsbereiches dürfen keine Bodenarbeiten während der Vogelbrutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen.
- Ökologische Baubegleitung
Bei der Durchführung von Baumaßnahmen in Lebensräumen von geschützten, gefährdeten Arten ist eine fachkundige Person als Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. Sie hat die Aufgabe, die genehmigungskonforme Umsetzung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu überwachen und eine ökologisch sachgerechte Baudurchführung zu gewährleisten.

Fledermäuse:

- Artenschutzfreundliche Außenbeleuchtung
Zur Außenbeleuchtung sind nur Lampen mit UV-armen Lichtspektren (z.B. LED, Natriumdampf, Niederdrucklampen) zugelassen. Laut einer aktuellen Veröffentlichung sind LED mit warmweißer Lichtfarbe (ca. 3000 K) am günstigsten (VOITH,

HOIß 2019). Die Leuchten müssen dicht sein und aufgrund ihrer Konstruktion eine gerichtete Lichtabgabe sichern. Der Lichtkegel muss nach unten gerichtet werden. Die Beleuchtungen dürfen maximal 80° schräg zur Seite strahlen. Die Masthöhen sind so gering wie möglich zu halten. Bei der Installation von Leuchten sollte darauf geachtet werden, dass die Lampen nicht unmittelbar vor weißen, stark reflektierenden Fassaden oder in Gehölzgruppen angebracht werden. Das Ausmaß und die Intensität der Beleuchtung der Außenanlagen sollten grundsätzlich auf die unter Sicherheitsaspekten unbedingt notwendige Flächen und Wege und die dort notwendige Lichtintensität begrenzt werden. Eine Lichtstreuung über die zu beleuchtenden Flächen sollte vermieden werden. Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes dürfen nicht direkt beleuchtet werden. Durch die Maßnahmen werden weniger Insekten, die die Nahrung der Fledermäuse darstellen, in das Dorfgebiet gelockt. Außerdem werden die Störwirkungen auf Fledermäuse durch Beleuchtung auf ein verträgliches Maß reduziert.

Bei der Prognose der Auswirkungen werden diese Maßnahmen berücksichtigt. Für andere Tier- und Pflanzenarten sind keine Maßnahmen notwendig.

2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von beeinträchtigten Lebensräumen sind vorgesehen:

- Aufhängen von künstlichen Fledermausquartieren (je verlorenem Habitatbaum 1 x Flachkasten, 1 x Höhlenkasten)
Aufhängen von Fledermauskästen als Ausgleich für 10 zerstörte potentiellen Quartiere. Pro gerodetem potentiell Quartier erfolgt das Aufhängen von einem qualitativ hochwertigen Fledermausflachkasten sowie einem Fledermaushöhlenkasten. Es müssen daher insgesamt 10 Flachkästen und 10 Höhlenkästen aufgehängt werden. Die Fledermaus-Höhlenkästen sollten in kleinen Gruppen von 3- 5 Stück an geeigneten Bäumen an Waldrändern, Lichtungen, baumreichen Gärten oder entlang von Fließgewässern aufgehängt werden. Für die Fledermauskästen sollten Standorte gewählt werden, die sich in der Nähe der zerstörten Fledermausquartiere befinden. Die Kästen sollten im verbliebenen Mischwaldbestand sowie in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach in den Gehölzen entlang des Lentersheimer Mühlbaches aufgehängt werden.
Die Flachkästen sind selbstreinigend. Der Kot fällt unten heraus. Die Flachkästen müssen daher nur einmal jährlich auf ihre Funktionalität geprüft werden. Beschädigte Kästen müssen umgehend repariert oder ausgetauscht werden. Fledermaushöhlenkästen müssen einmal jährlich zwischen November und einschließlich Februar gereinigt und auf ihre Funktionalität hin überprüft werden. Beschädigte Kästen



müssen umgehend repariert oder ausgetauscht werden. Besetzte Kästen dürfen nicht gestört werden. Die Anbringung der Kästen erfolgt unter Anleitung einer fachkundigen Person. **Das Anbringen der künstlichen Nisthilfen muss vor Beginn der Bauarbeiten erfolgen.** Es gilt zu beachten, dass derzeit Engpässe bei der Verfügbarkeit von künstlichen Fledermausquartieren bestehen, deshalb muss auf eine frühzeitige Beschaffung/Bestellung geachtet werden. Die Wahl der Anbringungsstandorte und das Aufhängen erfolgen in Absprache mit der Ökologischen Bauleitung.

2.3 Erforderliche Maßnahmen, die Biotop ersetzen, in denen streng geschützte Arten Lebensräume aufweisen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, um verlorengelassene Biotop mit Lebensräumen streng geschützter Arten zu ersetzen, sind nicht erforderlich.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1, Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG (2010) zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Laut Bayerischer Artenschutzkartierung befinden sich keine Arten des Anhangs IV im Untersuchungsraum.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.



3.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch Eingriff oder das Vorhabens das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG). Ein Verbot liegt ebenfalls nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.1.2.1 Säugetiere ohne Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LfU können im Untersuchungsraum Biber und Haselmaus vorkommen. Für beide Tierarten finden sich im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitate (z.B. Fließgewässer, lichte Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht). Ein Vorkommen der beiden Arten ist daher unwahrscheinlich.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.1.2.2 Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LfU kommen im Landkreis Ansbach 16 Fledermausarten vor. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt. Von den 16 Fledermausarten weisen sieben Fledermausarten einen starken Bezug zu Siedlungen auf. Diese Arten haben ihre Quartiere überwiegend z.B. in Häuserspalten, Rollladenkästen und Hausverkleidungen. Da keine Eingriffe in Gebäude mit für Fledermäusen geeigneten Quartiermöglichkeiten und keine für diese Arten relevanten Habitatslemente beeinträchtigt werden, sind negative Auswirkungen auf diese Arten nicht zu erwarten.

Bei den anderen neun Arten handelt es sich um Fledermausarten, die als Quartiere hauptsächlich Höhlen und Spalten in Bäumen nutzen. Diese Fledermäuse können durch bauzeitlich Störungen und dem Entfernen von Fledermausquartieren beeinträchtigt werden.

Im Eingriffsbereich wurde auch nach potenziellen Quartieren an Bäumen gesucht. Hierzu erfolgte eine Begehung, bei der im gesamten Untersuchungsraum die Bäume auf Risse, Spalten und Höhlen abgesucht wurden. Aufgrund des geringen bis mittleren Alters des verbliebenen Baumbestandes befinden sich keine Bäume mehr mit potenziellen Quartieren im Geltungsbereich.

Betroffenheit der Arten

Fledermäuse der Gehölze und Wälder

Fledermäuse der Gehölze und Wälder

(Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)

Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: Bayern -: Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr
 Bayern V: Mückenfledermaus
 Bayern 2: Kleinabendsegler
 Bayern 3: Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus
 Bayern D: Braunes Langohr
 DE -: Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus
 DE V: Fransenfledermaus, Großer Abendsegler
 DE 2: Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus
 DE D: Kleinabendsegler, Mückenfledermaus

Fledermäuse der Gehölze und Wälder

(Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus)

Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Als Sommerquartiere und Wochenstuben wählen diese Fledermausarten überwiegend Spalten und Höhlen in Bäumen. Als Jagdbereiche dienen die Gehölze am Ortsrand sowie entlang der Altentrüdingener Straße genutzt werden.

Lokale Population:

Da keine Erhebungen zu aktuellen Vorkommen vorliegen, entspricht der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der oben aufgeführten Fledermausarten dem kontinentalen Erhaltungszustand. Der Erhaltungszustand bei den meisten der aufgeführten Fledermausarten ist demnach „mittel bis schlecht“: Bei drei Arten kann er mit „gut“ angegeben werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt wird angenommen, dass durch die Entfernung der fünf älteren Einzelbäume sowie einem Teilbestand des Mischwaldes 10 potenzielle Fledermausquartiere verloren gehen. Die Bäume wurden bereits entfernt.

Zum Erhalt der räumlichen Funktionalität von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten müssen daher als Ausgleich geeignete künstliche Fledermauskästen aufgehängt werden. Das Aufhängen der Kästen erfolgt vorgezogen, um ohne Unterbrechung ausreichend Quartiere für Fledermäuse zur Verfügung stellen zu können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Aufhängen von künstlichen Fledermausquartieren (je verlorenem Habitatbaum 1 x Flachkasten, 1 x Höhlenkasten)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse der Gehölze und Wälder (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus) Ökologische Gilde Europäischer Fledermausarten	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Fledermäuse, die im Umfeld des Vorhabens Quartier bezogen haben, können bauzeitlich vor allem durch Lärm und optische Störungen beeinträchtigt werden. Aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehenden Infrastrukturen und dem Gewerbegebiet ist jedoch bauzeitlich nicht von erheblichen Auswirkungen auf Individuen und die lokale Population auszugehen. Um betriebsbedingte Auswirkungen möglichst klein zu halten, muss die Beleuchtung fledermaus- und insektenfreundlich gestaltet (z.B. UV-armes Licht, insektendichte Leuchtkörper, Minimierung von Streulicht) und das Gewerbegebiet in Richtung der Kleingartenanlagen und der Aue des Lentersheimer Mühlbaches durch eine ausreichende Gehölzbepflanzung abgeschirmt werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Artenschutzfreundliche Außenbeleuchtung ▪ Eingrünung des Gewerbegebietes im Osten und Süden 	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Da sich keine pot. Quartierbäume im Eingriffsbereich befinden, können direkte Schädigungen und Tötungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich	

3.1.2.3 Kriechtiere (Reptilien)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LfU sind im Landkreis Ansbach die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), die Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) beheimatet. Schlingnattern besiedeln ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener Lebensräume. Entscheidend ist ein kleinräumiges Mosaik an Strukturen, wie Totholz, Steinhäufen, Altgrasbeständen, Gehölzen etc.. Der Untersuchungsraum ist in Bezug auf die aufgeführten Strukturen strukturarm, daher ist ein Vorkommen der Schlingnatter nicht zu erwarten. Die vom Aussterben bedrohte Sumpfschildkröte wurde bisher nur in der Wörnitz bei Wassertrüdingen nachgewiesen. Auf den Bahnböschungen ist aus früheren Kartierungen ein Vorkommen der Zauneidechse bekannt. Bei den aktuellen Begehungen (2021) konnten in den verbliebenen



Gehölzrandbereichen keine Reptilien nachgewiesen werden. Die frühere Nutzungsstruktur (Äcker, Schmuckreisiganlage, Wald) zählt nicht zu geeigneten Habitaten der Zauneidechse, weshalb ein Vorkommen insgesamt für unwahrscheinlich gilt.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.1.2.4 Lurche (Amphibien)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LfU wurden im Landkreis Ansbach die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), der Kammmolch (*Triturus cristatus*), der Kleine Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), der Laubfrosch (*Hyla arborea*), der Moorfrosch (*Rana arvalis*) und der Springfrosch (*Rana dalmatina*) nachgewiesen.

Für den Kammmolch und die Gelbbauchunke geeignete Stillgewässer (kleine besonnte, fischfreie Weiher und Tümpel) sowie für den Laubfrosch (Charakterart naturnaher Wiesen- und Auenlandschaften) geeignete Habitats sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Kreuz- und Knoblauchkröte sind Bewohner halboffener, trocken-warmen Geländes mit lockeren, sandigen und grabbaren Böden. z.B. Sand- und Kiesbänke, Dünen, Abbaustellen. Moorfrösche und Kleine Wasserfrösche besiedeln ausschließlich Lebensräume mit hohen Grundwasserständen, wie Hoch- und Zwischenmoore, Au- und Bruchwälder. Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die vorwiegend in der Ebene entlang von Flussläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und Waldwiesen vorkommt. Da alle die vorher aufgeführten Lebensräume nicht im Untersuchungsraum vorhanden sind, ist ein Vorkommen dieser Arten unwahrscheinlich.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.1.2.5 Fische

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Das Vorkommen des endemisch vorkommenden Donau-Kaulbarsches beschränkt sich auf den Unterlauf der Donau und deren Nebengewässer. Ein Vorkommen der relevanten Fischart im Untersuchungsraum wird daher ausgeschlossen.



Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.1.2.6 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Landkreis Ansbach wurden bisher die drei folgenden Libellenarten nachgewiesen: Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*).

Die Große Moosjungfer bevorzugt nährstoffreichere, ganzjährig wasserführende Zwischenmoorgewässer. Die Grüne Flussjungfer ist eine Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche. Die sehr seltene und vom Aussterben bedrohte Östliche Moosjungfer besiedelt nährstoffarme, fischfreie Stillgewässer mit meist dicht Gewässervegetation. Da für alle aufgeführten Arten die benötigten Lebensräume nicht innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden sind, ist ein Vorkommen der drei Libellenarten im Untersuchungsraum unwahrscheinlich.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.1.2.7 Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LfU wurde die terrestrisch lebende Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) im Landkreis Ansbach nachgewiesen. Die seltene Käferart bewohnt Laubmischwälder mit alten, anbrüchigen Bäumen, da ihre Larven in mit Mulm gefüllten Höhlen heranwachsen. Wälder mit der benötigten Biotopausstattung sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, weshalb ein Vorkommen des Eremiten nicht zu erwarten ist. Weitere Arten kommen gemäß Arteninformationen des Landesamtes für Umwelt nicht vor.

Betroffenheit der Arten

Es sind somit keine Käferarten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.



3.1.2.8 Schmetterlinge (Tagfalter, Nachtfalter)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß den Arteninformationen des LfU können die zwei Bläulingsarten Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) und der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) im Untersuchungsraum vorkommen. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt Feuchtwiesen. Der Quendel-Ameisenbläuling besiedelt als xerothermophiler Offenlandbewohner überwiegend trockenwarme, lückig bewachsene Kalk-Magerassen-Komplexe, die für seine Larven über die Nahrungspflanze Thymian verfügen. Beide Habitats sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, deshalb ist ein Vorkommen der beiden anspruchsvollen Arten unwahrscheinlich.

Betroffenheit der Arten

Es sind somit keine Schmetterlingsarten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

3.1.2.9 Weichtiere (Schnecken, Muscheln)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Im Landkreis Ansbach ist die Bachmuschel (*Unio crassus*) beheimatet. Sie ist eine Fließgewässerart, die auf saubere, naturnahe Gewässer mit sandig-kiesigem Substrat angewiesen ist. In der Wörnitz bei Wassertrüdingen wurde im Sommer 2014 ein lebendes Exemplar der Bachmuschel mittleren Alters nachgewiesen (REGIERUNG VON MITTELFRANKEN, MP „WÖRNITZTAL“ 2014). Da es sich beim Lentersheimer Mühlbach um einen Zufluss der Wörnitz handelt, kann ein Vorkommen der in Bayern vom Aussterben bedrohten Bachmuschel nicht ausgeschlossen werden.

Betroffenheit der Arten

Der Lentersheimer Mühlbach weist einen Abstand von mind. 80 m zum Geltungsbereich auf, so dass keine Beeinträchtigungen des Gewässers selbst sowie seines direkten Umfeldes stattfinden. Es sind somit keine Weichtierarten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.



3.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.
- Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

3.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Als Datengrundlage für die vorkommenden Vogelarten dienen die bayerische Artenschutzkartierung, die Arteninformationen des Landesamtes für Umwelt sowie die Ergebnisse der Brutvogelkartierung.

Der Untersuchungsraum (Biotopbestand bis 2018) gliedert sich in folgende vogelrelevante Lebensräume:

1. Gehölze (Hecken, Baumschule/ Schmuckreisigplantage, Mischwald, Einzelbäume)

Die Gehölzstrukturen eignen sich für kleinere, gebüschbewohnende Vogelarten, anspruchslosere Spechtarten sowie Vögel der Halboffenlandschaft. Die Gehölze befinden sich in einem durch die Bahnlinie Nördlingen-Gunzenhausen, dem Betriebsgelände der Firma Schwarzkopf und der Baumschule vorbelasteten Bereich. Bei den vorkommenden Vögeln handelt es sich überwiegend um kleinere Singvogelarten, die gegenüber anthropogenen Störungen (naher Straßen- und Bahnverkehr, Aktivitäten auf dem Betriebsgelände) weniger empfindlich sind.

3. Ackerflächen

Etwa ein Drittel des Plangebietes nehmen Ackerflächen ein. Aufgrund der Kulissenwirkung durch die Gehölze, dem Bahndamm und den vorhandenen Gebäuden eignet sich der Geltungsbereich nicht als Habitat für Offenlandarten.

Die Auswirkungen auf möglicherweise betroffene Arten werden in Kapitel 3.2.2 beschrieben. Brutvögel mit ähnlichen Lebensraumansprüchen (z.B. Gehölze, etc.), die nicht oder als Art der Vorwarnliste in den Roten Listen von Bayern und Deutschland geführt werden und einen günstigen kontinentalen Erhaltungszustand in Bezug auf das Brutvorkommen aufweisen, werden in einer Gilde zusammengefasst. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind für die Vögel, die einer Gilde zugeordnet werden, identisch. Brutvögel, die in den Roten Listen Bayerns oder Deutschlands mit den Kategorien gefährdet (3), stark gefährdet (2) oder vom Aussterben bedroht (1) gelistet werden und/oder einen ungünstigen kontinentalen Erhaltungszustand in Bezug auf das Brutvorkommen aufweisen, werden einzeln in einem Artenblatt behandelt, da sich für diese Vogelarten erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben können.

Bei der Brutvogelkartierung im Frühjahr/ Frühsommer 2021 wurden 25 Vogelarten nachgewiesen. Es handelt sich dabei überwiegend um ungefährdete, überwiegend kleinere Brutvogelarten. Innerhalb des Plangebietes brüten in dem Gehölzstreifen drei Vogelarten: Blaumeise, Kohlmeise, Amsel. Im direkten Umfeld des Geltungsbereiches brüten ebenfalls Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Hausrotschwanz, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Star und Zilpzalp. Die Klappergrasmücke ist die einzige gefährdete Brutvogelart. Für sie wird deshalb ein eigenes Artenblatt erstellt.

Eine Betroffenheit von Vogelarten, die den Untersuchungsraum nur als Nahrungsraum oder zum Durchzug nutzen, ist durch das Vorhaben generell nicht gegeben (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fasan, Mäusebussard, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Türkentaube, Turmfalke), da die Tiere auf weniger beeinträchtigte Bereich in der direkten Umgebung ausweichen können. Für diese Arten wird kein Artenblatt ausgefüllt.

Arten, welche während der Brutzeit im Vorhabenraum anzutreffen waren, ebenfalls durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen (Fitis, Grünfink, Kleiber, Kuckuck, Rotkehlchen). Aufgrund der Kartiererergebnisse ist davon auszugehen, dass die Vögel nicht im Untersuchungsraum brüten (SÜDBECK ET. AL. 2005). Da keine Bruten beeinträchtigt werden und ausreichend geeignete Nahrungsflächen in der näheren Umgebung vorhanden sind, werden diese Vogelarten trotz deren teilweise vorhandener Beeinträchtigung nicht weiter behandelt.

Neben den bereits erwähnten, nachgewiesenen Arten können im Zuge der Worst-Case-Betrachtung in Bezug auf den Biotopbestand bis 2018 (siehe Kapitel 1.4) aufgrund der ehemaligen Biotopausstattung und der allgemein bekannten Lebensraumansprüche weniger empfindliche Arten, wie der Buntspecht oder weitere gebüschbewohnende, weit verbreitete Kleinvögel (z.B. Bachstelze, Buchfink, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, etc.) vorkommen.

Alle Arten von Wasservögeln, Großvögeln oder besonders anspruchsvolle und störungsempfindliche Arten können aufgrund der umliegenden Flächennutzungen und Störungen ausgeschlossen werden.



3.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Brutvögel der Gehölze

<p>Brutvögel der Gehölze</p> <p><u>Amsel</u>, <u>Blaumeise</u>, Buchfink, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Haubenmeise, <u>Hausrotschwanz</u>, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kernbeißer, <u>Kohlmeise</u>, Misteldrossel, <u>Mönchsgrasmücke</u>, Nachtigall, Neuntöter, <u>Ringeltaube</u>, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, <u>Star</u>, Straßentaube, Tannenhäher, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, <u>Zilpzalp</u></p> <p>Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL</p>
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY V: Feldsperling, Haussperling, Neuntöter Stieglitz RL D V: Feldsperling, Haussperling, Goldammer, Grauschnäpper</p> <p>Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf das Brutvorkommen: <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p> <p>Bei den Arten handelt es sich um gehölzbewohnende Vogelarten. Die zu dieser Gilde gehörenden Vogelarten brüten in Hecken, Hecken mit extensiven Saumstreifen, Einzelbäumen und Mischwäldern.</p> <p>Bei den unterstrichenen Arten handelt es sich um nachgewiesene Brutvogelarten im und im direkten Umfeld des Geltungsbereiches.</p> <p>Lokale Population: Die Arten finden sich in den Gehölzen über den gesamten Untersuchungsraum verteilt. Aufgrund der nicht vorhandenen oder geringen Gefährdung und der günstigen Erhaltungszustände der Arten in Bezug auf das Brutvorkommen wird bei allen aufgeführten Arten von einem guten (B) Erhaltungszustand ausgegangen.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Bauzeitlich gehen durch die Baufeldfreimachung Hecken und Einzelbäume verloren, die den genannten Arten als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dienen und dienen können. Da ausreichend Nistmöglichkeiten in der näheren Umgebung vorhanden sind und eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfindet, wird die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt. Zusätzlich stehen mittelfristig durch die Anlage von Gehölzen auf den Ausgleichsflächen wieder Hecken und Waldstreifen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zur Verfügung.</p>

**Brutvögel der Gehölze**

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kernbeißer, Kohlmeise, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Straßentaube, Tannenhäher, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

Um die Eingriffe durch die Herstellung des Retentionsraumes im Bereich des Restbestandes des Mischwaldes im Süden zu minimieren, wird eine Ökologische Baubegleitung beauftragt. Diese legt in Zusammenarbeit mit dem AG mögliche Abgrabungsbereiche fest (z.B. größere lichte Bereiche ohne wesentlichen Baumbestand), um alle Gehölze und wichtige Strukturen erhalten zu können.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit zwischen 30. September bis 01. März
 - Ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brutvögel der Gehölze <u>Amsel</u> , <u>Blaumeise</u> , Buchfink, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper, Haubenmeise, <u>Hausrotschwanz</u> , Haussperling, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kernbeißer, <u>Kohlmeise</u> , Misteldrossel, <u>Mönchsgrasmücke</u> , Nachtigall, Neuntöter, <u>Ringeltaube</u> , Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, <u>Star</u> , Straßentaube, Tannenhäher, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, <u>Zilpzalp</u>	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Finden Bautätigkeiten in der Nähe von Brutplätzen und/ oder bevorzugten Nahrungsräumen statt, können die Vögel gestört werden. Bei den angegebenen Vogelarten können bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da alle nachgewiesenen Brutvogelarten gegenüber anthropogenen Störungen wenig empfindlich sind. Dies belegt auch die Wahl ihres Brutplatzes im Siedlungsbereich. Die Vögel sind bereits an durch Menschen hervorgerufene Störungen gewöhnt. Der Geländeabtrag für die Herstellung des Retentionsraums des Lentersheimer Mühlbaches erfolgt zum Teil im Bereich des zu erhaltenden Gehölzstreifens. Um Störungen von Vögeln während der Brutzeit zu vermeiden, darf der Geländeabtrag für den Retentionsraum nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Herstellung des Retentionsraums nur außerhalb der Vogelbrutzeit 	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Durch die Festlegung des Rodungszeitraumes von Gehölzen außerhalb der Brutzeit können Tötungen von Jungvögeln und Gelegen ausgeschlossen werden. Außerdem darf die Herstellung des Retentionsraums ebenfalls nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit zwischen 30. September bis 01. März ▪ Herstellung des Retentionsraums nur außerhalb der Vogelbrutzeit 	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich	



Klappergrasmücke

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
Europäische Vogelart nach VSRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Bayern bzw. Deutschland: RL BY: 3, RL D: V	
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns in Bezug auf das Brutvorkommen:	
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt	
Bei der Art handelt es sich um eine gehölbewohnende Vogelart, die ihre Nester in Hecken und niedrigen (Dorn-)Sträuchern baut. Die Vögel sind Langstreckenzieher, deren Hauptbrutzeit zwischen Mai bis Juli liegt.	
Lokale Population:	
Die Art brütet im Bereich der Kleingartenanlagen südlich des Geltungsbereiches. Aufgrund der Kartierergebnisse wird der Erhaltungszustand der lokalen Population mit „mittel - schlecht“ bewertet wird.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input type="checkbox"/> unbekannt	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Direkte bauzeitliche Beeinträchtigungen ergeben sich für die Art nicht, da keine Bauaktivitäten innerhalb der Kleingartenanlagen stattfinden. Die Kleingärten liegen außerhalb des Geltungsbereiches. die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang wird in Bezug auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beeinträchtigt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)	
Europäische Vogelart nach VSRL	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Finden Bautätigkeiten in der Nähe von Brutplätzen und/ oder bevorzugten Nahrungsräumen statt, können die Vögel gestört werden. Es handelt sich um eine Vogelart mit einer eher geringen Stördistanz. Werte zu Fluchtdistanzen liegen nur für die artverwandte Vogelart Dorngrasmücke vor. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt nach Gassner et al. (2010) 10 m. Durch die Ausgleichsfläche A1 und die randliche Eingrünung des geplanten Gewerbegebietes beträgt der Abstand zu den Kleingartenanlagen mind. 18,5 m. Bauzeitliche und betriebsbedingte, negative Auswirkungen durch Störungen sind daher unwahrscheinlich.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3	Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG
Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist durch das Vorhaben nicht gegeben. <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
3	Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG
nicht erforderlich	

4 Fazit

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Um eine Erfüllung von Verbotstatbeständen zu vermeiden, werden verschiedene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchgeführt. Die notwendigen Maßnahmen sind Tabelle 1 zusammengefasst.

Betroffenheiten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können sich durch das Vorhaben nur bei gehölbewohnenden Fledermäusen ergeben. Die Betroffenheit und der Eintritt der Verbotstatbestände kann durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden. Der Verlust an potentiellen Fledermausquartieren wird zum Erhalt der Quartierfunktion durch das vorgezogene Anbringen von künstlichen Fledermausquartieren ausgeglichen.

Bei Vögeln kann die Erfüllung der Verbotstatbestände durch die Gehölzrodung im Winterhalbjahr vermieden werden.

Tabelle 1: Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen

Gilde/ Art	Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
	Verbotstatbestand	Erforderliche Maßnahme
Brutvögel der Gehölze	nein	<ul style="list-style-type: none"> - Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit zwischen 30. September bis 01. März (V) - Herstellung des Retentionsraums nur außerhalb der Vogelbrutzeit (V) - Ökologische Baubegleitung (V)
Fledermäuse der Gehölze und Wälder	nein	<ul style="list-style-type: none"> - Aufhängen von künstlichen Fledermausquartieren (CEF) - Artenschutzfreundliche Außenbeleuchtung (V)

V: Vermeidungsmaßnahmen (vergleiche Kapitel 2.1)

CEF: vorgezogene Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (vergleiche Kapitel 2.2)



5 Literatur und Quellen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003):

Rote Liste gefährdeter Pflanzen Bayerns. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016):

Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (Brutvögel, Tagfalter). Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2018):

Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (Libellen). Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019):

Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (Lurche, Kriechtiere). Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020):

Artenschutzkartierung Bayern. München. Februar 2020.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020):

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz und Bayerische Biotopkartierung. Download von <http://www.bayern.de/lfu/natur/index.html>. Stand Februar 2020.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (StMLU) (2003):

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020):

Arteninformationen. Abgerufen unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>. Stand März 2020.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1996):

Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreis Ansbach.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G.V., PFEIFER, R. (2005):

Brutvögel in Bayern. Ulmer, Stuttgart.

BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2003):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose.

BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2004):

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung.

Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag Heidelberg.

GLANDT, DIETER (2008):

Heimische Amphibien; Bestimmen – Beobachten – Schützen. AULA-Verlag, Wiebelsheim.



KOORDINATIONSSTELLE FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011):

Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

MESCHEDE, A., RUDOLPH, B.-U. (2004):

Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart.

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN (2014):

Managementplan für das FFH-Gebiet 7029-371 und das Vogelschutzgebiet 7130-471 „Wörnitztal“. Ersteller: Ulrich Messlinger und Andrena.

SKIBA, R. (2009):

Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei Band 648. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P. (HRSG.) (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den [Arteninformationen](#) des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
 - 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
- X** = ja (im Falle von Vögeln als Brutvogel bzw. als wahrscheinlicher Brutvogel)
 - (X)** = ja (nur Bbi Vögeln: nicht als Brutvogel, z.B. Nahrungsgast)
 - 0** = nein
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
- X** = ja
 - 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
D	Daten unzureichend
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
*	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
*	ungefährdet

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](http://www.bund.de/bundesamts-fuer-naturschutz) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](http://www.landesamt-fuer-umwelt-bayern.de) veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
x				x	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
x				x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
x		0			Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
x				x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
x		0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
x				X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
x		0			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	x
x		0			Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x
x				X	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
x				X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
x				X	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
x		0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	x	1	x
x				X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
x				X	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
x		0			Zweifarbfl. Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
x		0			Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
x	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
x	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x
x	0				Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	x
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
x	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
x					Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
x	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
x	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
x	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
x	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
x	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	-	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
---	--	--	--	--	------------------------	-------------------------	---	---	---

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
x	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
x	0				Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
x	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
x	0				Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter (= Großer Feuerfalter)	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x

Muscheln

x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	---------------------	---	---	---

...

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
0					Kriechender Sellerie (= Kriechender Sumpfschirm)	<i>Apium repens</i> (= <i>Helosciadium repens</i>)	2	2	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0				Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0	0				Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0	0				Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta</i>	R	R	-
0	0				Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	R	-
x			x		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0	0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
x				x	Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
0	0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X	0				Bergfink	<i>Fringilla montifrinilla</i>			-
0	0				Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
X	0				Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
X	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0	0				Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
x	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	-	x
x			x		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X			x		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
X	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
0	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X	0				Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	-
x				x	Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
x				x	Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X	0				Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
X			x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
0	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
X	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
x			x		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
x			x		Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
X				x	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
0					Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
X	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
x			x		Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
0					Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
x				x	Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
x				x	Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
x				x	Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
x				x	Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
x				x	Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
X				x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
X	0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	-	x
X	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
x				x	Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	-
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
x			x		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
X	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
X	0				Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
x				x	Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
x			x		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
x				x	Hausperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
x				x	Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
x			x		Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
X	0				Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
X	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
X	0				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
x				x	Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X			x		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
x			x		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
X	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
x			x		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
X					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
X	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X			x		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
X		0			Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x			x		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X		0			Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	V	-
x				x	Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
x			x		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X	0				Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
X				x	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
0					Nachtreier	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X				x	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
X	0				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
x	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Purpureier	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
x			x		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X			x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
x	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
x			x		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
x	0				Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
X	0				Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-	-
x			x		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
X		0			Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
X	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
X	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
X	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
X	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
X	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
X	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
X				x	Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
X	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
X	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
X	0				Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>			-
x				x	Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
x				x	Sommersgoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
X	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
x	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
0					Spiessente	<i>Anas acuta</i>	-	3	-
x			x		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
X	0				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
X	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
x			x		Stieglitz*)	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
x	0				Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
x				x	Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
0	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
x	0				Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	
x	0				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
x				x	Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
x				x	Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
X	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
0					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
x				x	Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
X				x	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
X	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
x				x	Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x				x	Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
x	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger*)	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
x	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
x				x	Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
X		0			Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
x				x	Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
x				x	Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
x				x	Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
X	0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
x	0				Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet (Hier: ggf. relevantes Gebiet ergänzen)

(vgl. z.B. https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring_vogelbestand/rastende_wasservoegel/index.htm)

Liste muss projektbezogen aufgestellt werden

Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg

...